Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 10. Sitzung (13.03.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 111 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 13. März 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Handelszettel auf Inhaber (Satz 191 bis 193 des Handelsrechts) dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 2.

Die Staatsgenehmigung wird, sofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz gegeben ist, durch das Ministerium des Innern ertheilt.

Das Ministerium des Innern wird sich zuvor mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in's Einvernehmen setzen.

§. 3.

Die Genehmigung der Staatsregierung wird unter Beifügung der sämmtlichen nähern Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe der Schuldverschreibungen gestattet wird, durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung soll insbesondere enthalten:

1) den Gesammtbetrag der auszugebenden Papiere, die Größe der Antheile, in welche derselbe zerlegt werden soll, den Zinsfuß, die Formulare sämmtlicher auszufertigenden Urkunden (Obligationen, Zinsscheine, Talons, Loose u. dgl.), die für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten;

2) den gewählten Wohnsitz des Ausstellers;

3) die Bestimmungen über die Tilgungsweise der Schuld und über das dem einen oder andern Theil etwa eingeräumte Kündigungsrecht;

4) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörden oder Personen, bei welchen die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden hinterlegt sind;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.

§. 4.

Jede Schuldverschreibung wird die in §. 3 bezeichneten Angaben enthalten.

Ihr wird die Beglaubigung derjenigen Staatsbehörde beigefügt, welche von dem Ministerium des Innern dazu beauftragt ist.

Neben der Beglaubigung soll ausdrücklich bemerkt werden, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durch die Beglaubigung erhält jede Schuldverschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 5.

Wer künftig Schuldverschreibungen auf Inhaber ohne Staatsgenehmigung ausstellt und in Umlauf bringt, wer die Vorschrift des §. 4 oder die der Staatsgenehmigung beigefügten Bestimmungen verletzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mindestens 50 Gulden beträgt, und bis zum fünften Theile des Betrags der umlaufenden Papiere ansteigen kann.

Das Straferkenntniß steht in erster Instanz der Kreisregierung zu.

Dieselbe hat zugleich von Amtswegen den Aussteller zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, oder die sonstigen Anordnungen zum Vollzuge der vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern ist jederzeit berechtigt, Anordnungen zu treffen, um sich von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere (Reg.-Bl. von 1828, Nr. 7, Ziff. XXII, S. 85) findet auch auf Inhaberpapiere, welche von Privaten ausgegeben werden, Anwendung.

Kürzere Fristen können nicht gesetzt werden.

§. 8.

Auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes ausgestellt sind, wird die fehlende Staatsgenehmigung nachgesehen.

Durch Regierungsverordnung können Maßregeln bestimmt werden, um den dermaligen Bestand dieser Schuldverschreibungen und die in §. 3 bezeichneten Verhältnisse zu erheben.

Solche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie nach Maßgabe des Tilgungsplans an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei Vermeidung der im §. 5 gedrohten Strafen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 9.

Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre unberechtigte Ausgabe unterliegt der Verfügung des §. 5, doch kann die Strafe bis zum vollen Betrag der ausgegebenen Schuldscheine sich erhöhen.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. März 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg